



# Katholischer Familienverband Österreichs

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten  
z. Hd. Herrn Dr. Gerhard MÜNSTER

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	..... <i>116</i> .....-GE / 19 <i>98</i> .....
Datum:	24. Nov. 1998
Verteilt	..... <i>21.11.98</i> .....

*Zi. Münster*

Wien, am 19. November 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;  
Zl. 12.691/3-III/A/2/98

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die beabsichtigte Erhöhung der Schülerbeihilfe, möchten aber auf einige Punkte hinweisen, die unserer Meinung nach im vorliegenden Gesetzesentwurf noch geändert werden sollten:

**§ 2 Abs. 1 Punkt 2 sowie § 8 Abs. 1 und 4:**

Der für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen notwendige „günstige Schulerfolg“ wurde in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwar von einem Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen von 2,8 auf 2,9 erhöht, doch sollte die Schülerbeihilfe grundsätzlich als soziale Maßnahme für einkommensschwache Familien gesehen werden. Zu überlegen ist, sollte die Beihilfe nicht ohnehin bei positivem Abschluß einer Schulstufe gewährt werden, die Einführung von Abschlägen für die Schülerbeihilfe in Anlehnung an den Notendurchschnitt (z.B. zwei Stufen von 10 bzw. 20 v.H.). Auf diese Weise wird eine gänzliche Streichung der Schülerbeihilfe vermieden.

**§ 9 Abs. 1:**

Lt. Gesetz ist die Gewährung einer Schulbeihilfe an den Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe gebunden. Da in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aber die 1. Klasse (meist das 9. Schuljahr) mit besonders hohen Kosten verbunden ist, ist die weitere Schule- bzw. Berufswahl bei einkommensschwachen Familien auch davon abhängig, ob sie mit einer Schulbeihilfe rechnen können. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte diese besonderen Erschwernisse berücksichtigen und die Schulbeihilfe bereits ab der 9. Schulstufe gewähren.

Generalsekretariat • A -1010 Wien • Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/515 52-3201 Fax 01/515 52-3699  
e-mail: kfoe@familie.at http://www.familie.at

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765 und Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 7.023.880  
DVR-Nr. 0116858



Katholischer  
Familienverband  
Österreichs

**§ 11a Abs. 1:**

Die Fahrtkostenbeihilfe entspricht in keiner Weise den tatsächlichen Aufwendungen der Eltern. Der Katholische Familienverband Österreichs schlägt vor, daß zumindest der Fahrkostenersatz für vier jährliche Fahrten vom Internat zum Wohnort der Eltern abgegolten werden soll. Eine Staffelung nach der Entfernung zwischen Internats- und Wohnort ist nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern geradezu ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, um auch weiter entfernt untergebrachten SchülerInnen in gleicher Weise den Familienkontakt zu ermöglichen, wie dies für nicht so weit entfernt wohnende geschieht.

Eine mögliche Staffelung:

bis 100 km Entfernung:	ATS	1.000,-
bis 200 km Entfernung:	ATS	2.000,-
bis 400 km Entfernung:	ATS	3.500,-
mehr als 400 km Entfernung:	ATS	5.000,-

**§ 12 Abs. 9:**

Weiters hält der KFÖ den Absetzbetrag gemäß Ziffer 2 für schulpflichtige Personen bis einschließlich der 8. Schulstufe für zu niedrig, was damit zu belegen ist, daß der vorgesehene Absetzbetrag von ATS S 35.700,- je nach Alter sogar beträchtlich unter dem Regelbedarf für die hier in Betracht zu ziehenden Kinder liegt. In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (z.B. vom 17.10.1997, G 168/96, G 285/96) hinzuweisen, bei denen der VfGH für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinderkosten von den gerichtlich festgelegten Regelbedarfsätzen als Mindestgröße ausgeht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge im Interesse der Familien.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

Mag. Irmgard Harrer  
Stv. Generalsekretärin

Dr. Frieder Herrmann  
Präsident

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen an das Präsidium des Nationalrates.